

Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

Fonds Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg, Uhlandstraße 16, 70182 Stuttgart

Fon 07 11/ 2 39 88 42, Fax 07 11/ 2 39 88 50

bayer@sd-stgt.de

Bankverbindung: Landesbank Bad.Württ., BLZ: 600 501 01, Konto-Nr. 1 305 089

Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“

- Merkblatt -

Träger

Der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. verwaltet den Fonds im Interesse der Wiedereingliederung von Straffälligen, des Opferschutzes und der inneren Sicherheit sowie zur Unterstützung der Justiz und des Justizvollzuges.

Ziel

Der Fonds soll, vorbehaltlich anderer Finanzierungen, vor allem Gewalt- und Sexualstraftätern beiderlei Geschlechts eine psychotherapeutische Behandlung ermöglichen, wenn dadurch ihre Wiedereingliederung gefördert und Rückfälligkeit vermieden werden kann. Außerdem sollen Strafgefangene beiderlei Geschlechts, die vornehmlich wegen Gewaltstraftaten verurteilt wurden, bereits zum Beginn des Strafvollzugs – erforderlichenfalls nach vorgängiger externer Diagnostik – eine psychotherapeutische Behandlung oder andere Hilfen erhalten können.

Zielgruppen

Zielgruppe 1: Bewährungsprobanden

umfasst vor allem Sexualstraftäter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Bewährung stehen und von einer Fachkraft der Bewährungs- oder Straffälligenhilfe betreut werden.

Die Finanzierung der Therapie erfolgt ausschließlich über den Fonds Vereine/BLV, Fondsteil 1 – Antrag des Probanden -.

Mittel aus dem Fondsteil 1 - Vereine/BLV - werden grundsätzlich nur als zinsloses Darlehen vergeben.

In den Fällen, in denen bei Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung nach begründeter Darstellung des Probanden und seines Bewährungshelfers die Eigenmittel zur Finanzierung der Therapie nicht ausreichen, kann der Verbandsfond zunächst die Behandlung durch einen Zuschuss sicherstellen. Vor Ablauf einer vom Vergabeausschuss zu bestimmenden Frist wird erneut über die weitere Finanzierung durch Darlehen oder Zuschuss entschieden.

Zielgruppe 2: Strafgefangene

umfasst in erster Linie Sexual- und Gewaltstraftäter mit psychischen Störungen, die nach diagnostischer Abklärung einer psychotherapeutischen Behandlung oder anderer Hilfen bedürfen und die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Strafvollzug einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befinden. Diagnose und Behandlung sollen möglichst frühzeitig nach Strafbeginn erfolgen. Dazu können externe therapeutische Fachkräfte herangezogen werden.

Externe Gutachten zur Feststellung der Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung können auf Antrag ebenfalls finanziert werden.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Justizfonds 2 auf Antrag der Justizvollzugsanstalt.

Zielgruppe 3: Strafgefangene im Übergang vom Vollzug zur Bewährung

umfasst ausschließlich Sexualstraftäter, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befinden, deren Entlassung aber in Aussicht steht und bei denen Lockerungen möglich sind. Die Therapie zur Tataufarbeitung erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der therapeutischen Fachkraft extern im Wege von Vollzugslockerungen. In der Regel soll die Therapie häftig vor und nach der Entlassung des Gefangenen stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen können Gefangene, die noch nicht lockerungsfähig sind, in das Behandlungsangebot einbezogen werden, um die Lockerungsfähigkeit zu erreichen oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe der Prävention dies gebieten.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Justizfonds 3 auf Antrag der Justizvollzugsanstalt. Die Auszahlung des Honorars an die externen Fachkräfte erfolgt jeweils nach Erstattung des Gutachtens bzw. nach Abschluß eines Quartals der Behandlung entsprechend den erbrachten Leistungen unmittelbar an die begutachtende oder behandelnde Fachkraft. Ein Anspruch auf die Finanzierung von Leistungen besteht nur nach Erhalt einer gültigen Kostenübernahmeerklärung durch den Träger. Die nachträgliche Erstattung von Leistungen ohne einen gültigen Bescheid zur Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

Bei allen Zielgruppen ist die Tataufarbeitung wesentlicher Bestandteil der Behandlung.

Ausschuss

Es wird ein Vergabeausschuss gebildet. Der Ausschuss ist für die Bewilligung der psychotherapeutischen Begutachtungen und Behandlungen im Rahmen dieser Richtlinien und für die Verwaltung der Mittel zuständig.

Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

Sie werden von der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. im Einvernehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg, dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem Badischen Landesverband für Soziale Rechtspflege bestellt und arbeiten ehrenamtlich.

Dem Ausschuss gehören an:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Hans-Alfred Blumenstein
als Vertreter des Vereins und Vorsitzender des Fonds;

Richter am Oberlandesgericht Klaus Michael Böhm als Vertreter der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V.
in den Fällen der Zielgruppe 2

Diplom-Sozialarbeiter (FH) Siegfried Bayer,
Geschäftsführer der Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
(als weiterer Vertreter des Vereins und Geschäftsführer des Fonds);

Dr. Stephan Bork,
Sektion „Forensische Psychiatrie“ am Universitätsklinikum Tübingen
(als forensisch tätiger Psychiater);

Psychologiedirektor Rainer Goderbauer,
Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg
(als Psychologischer Psychotherapeut im Justizvollzug);

Ministerialrat Prof. Dr. Rüdiger Wulf
(als Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg).

Der Vergabeausschuss hat beschlossen, dass im Regelfall jeweils zwei seiner Mitglieder einen Antrag bescheiden. Dazu ist Einstimmigkeit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, wird über den Antrag unter Hinzuziehung eines weiteren Mitglieds des Vergabeausschusses entschieden. In den Fällen der Zielgruppe 2 gehört zusätzlich ROLG Böhm stets dem Entscheidungsgremium an.

PB-BW 20.02.09

Übersicht über Vergabekriterien und -verfahren

	Zielgruppe 1: Sexualstaftäter mit Bewährung
Zielgruppen:	Probanden in Bewährungshilfe, Straftentlassene
Therapieeignung:	Therapiebedürftigkeit, Therapiefähigkeit Therapiemotivation , ,keine andere Therapie vorrangig
Aufenthalt bei Antrag:	Baden-Württemberg
Kostenübernahme	Fonds Vereine/BLV, Fondsteil 1, vorbehaltlich ausreichender Mittel a) vorbehaltlich anderer Finanzierungsmöglichkeit, nach Bewilligung durch den Vergabeausschuss als nichtrückzahlbarer Zuschuss oder b) zinsloses Darlehen des Fonds an den Probanden
Antragstellung:	Proband mit Unterstützung des betreuenden Sozialarbeiters
Einzureichende Unterlagen:	Schriftlicher Antrag nach Formblatt, Bericht des betreuenden Sozialarbeiters der Justiz, Befürwortung durch Arzt oder Diplom-Psychologen, Erklärung des Psychotherapeuten auf Übernahme der Psychotherapie mit einer Stellungnahme zur Sitzungsfrequenz, zum Ort der Therapie, zur Indikation und zur Therapiemethode, Urteil in Mehrfertigung, Einwilligung des Gefangenen in Einsicht der Fachkraft in GPA, Gutachten, Schweigepflichtsentbindung
Rechtsanspruch auf Psychotherapie?	Nein
Bewilligung:	Bewilligung durch den Vergabeausschuss
Ablehnung:	Ablehnung durch den Vergabeausschuss
Therapieaufnahme:	nach Entscheidung des Vergabeausschusses aufgrund vollständiger Unterlagen
Zahl der Therapiestunden:	je nach Notwendigkeit bis zu 80 Stunden
Psychotherapeut:	Ärztl. – od. Psychologische Psychotherapeuten
Ort der Therapie:	Therapeutische Praxis
Vertragsschluss:	Fonds-Psychotherapeut
Vergütung:	z.Zt €78.25 je Sitzungsstunde zu 50 Minuten; bei Begutachtung entspr. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz
Flankierende Massnahmen:	Bewährungsaufgabe

Bei Rückfragen zu diesen Vorgaben wird vorab eine Kontaktaufnahme zum Geschäftsführer des Fonds angeregt: Siegfried Bayer, Umlandstr. 16, 70182 Stuttgart, Telefon 07 11/ 2 39 88 42.

	Zielgruppe 2: Strafgefangene im Vollzug
Zielgruppen:	Gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter im Vollzug
Therapieeignung:	Therapiebedürftigkeit, ggf. Feststellung nach vorhergehender Begutachtung, Therapiefähigkeit, Therapiemotivation, keine andere Therapie vorrangig
Aufenthalt bei Antrag:	Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg
Kostenträger: Kostenübernahme	Justiz, Fondsteil 2 Nach Bewilligung durch den Vergabeausschuss vorbehaltlich anderer Finanzierungsmöglichkeiten
Antragstellung:	1. Antrag auf Begutachtung kann gestellt werden durch Anstaltsleitung, 2. Antrag auf Therapie wird gestellt durch Anstaltsleitung, siehe Formblätter V bzw. V/B Die Anträge sind jeweils schriftlich zu begründen.
Einzureichende Unterlagen:	Beizufügen sind schriftliche Einverständniserklärung des Gefangenen Bericht des Sozialdienstes, Stellungnahme des Anstaltsarztes und des Anstaltspsychologen, ,Urteil in Mehrfertigung A-Bogen BZR-Auszug aus GPA; Einwilligung des Gefangenen in Einsicht des Psychotherapeuten in GPA bei Therapieantrag außerdem Erklärung des Psychotherapeuten auf Übernahme der Psychotherapie mit einer Stellungnahme zur Indikation, zur Therapiemethode, zur Sitzungsfrequenz, ggf. zum Ort der Therapie
Rechtsanspruch auf Psychotherapie?	Nein
Bewilligung:	Bewilligung durch den Vergabeausschuss
Ablehnung:	Ablehnung durch den Anstaltsleiter (wegen Rechtsschutzmöglichkeit)
Therapieaufnahme:	Möglichst frühzeitig nach Beginn des Strafvollzugs
Art der Therapie Zahl der Therapiestunden:	Bis zu 80 Stunden Einzeltherapie oder Kombination von Gruppen- und Einzeltherapie
Psychotherapeut:	Ärztl. – od. Psychologische Psychotherapeuten
Ort der Therapie:	in der Regel Vollzugsanstalt
Vertragsschluss:	Fonds - Psychotherapeut
Vergütung:	Zur Zeit € 78,25 je Sitzungsstunde zu 50 Min bei Einzeltherapie, bei Gruppentherapie je Doppelstunde € 260.--.

Bei Rückfragen zu diesen Vorgaben wird vorab eine Kontaktaufnahme zum Geschäftsführer des Fonds angeregt:
Siegfried Bayer, Umlandstr. 16, 70182 Stuttgart, Telefon 07 11/ 2 39 88 42.

PB-BW 20.02.09

	Zielgruppe 3: Strafgefangene im Übergang vom Vollzug zur Bewährung
Zielgruppen:	Sexualstraftäter im Vollzug in der Regel mit Lockerungsberechtigung
Therapieeignung:	Therapiebedürftigkeit, Therapiefähigkeit, Therapiemotivation, keine andere Therapie vorrangig
Aufenthalt bei Antrag:	Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg
Kostenträger: Kostenübernahme	Justiz, Fondsteil 3 Nach Bewilligung durch den Vergabeausschuss vorbehaltlich anderer Finanzierungsmöglichkeiten
Antragstellung:	Anstaltsleitung
Einzureichende Unterlagen:	Antrag der Anstaltsleitung Feststellung der Lockerungseignung (Anstaltsleitung), schriftl. Antrag mit Begründung des Gefangenen, Bericht des Sozialdienstes, Befürwortung des Anstaltsarztes und Anstaltspsychologen, Erklärung des Psychotherapeuten auf Übernahme der Psychotherapie mit einer Stellungnahme zur Sitzungsfrequenz, zum Ort der Therapie, zur Indikation und zur Therapiemethode, Urteil in Mehrfertigung, A-Bogen BZR-Auszug aus GPA; Einwilligung des Gefangenen in Einsicht des Psychotherapeuten in GPA
Rechtsanspruch auf Psychotherapie?	Nein
Bewilligung:	Bewilligung durch den Vergabeausschuss
Ablehnung:	Ablehnung durch den Anstaltsleiter (wegen Rechtsschutzmöglichkeit)
Therapieaufnahme:	Frühestens ein Jahr vor Entlassung, nach Entscheidung des Vergabeausschusses
Zahl der Therapiestunden:	bis zu 40 während Vollzug und bis zu 40 in Freiheit
Psychotherapeut:	Ärztl. – od. Psychologische Psychotherapeuten
Ort der Therapie:	in der Regel therapeutische Praxis
Vertragsschluss:	Fonds-Psychotherapeut
Vergütung:	Zur Zeit € 78.25,- je Sitzungsstunde zu 50 Min.
Flankierende Massnahmen:	Aufnahme als Weisung in Bewährungsbeschluss

Bei Rückfragen zu diesen Vorgaben wird vorab eine Kontaktaufnahme zum Geschäftsführer des Fonds angeregt:
Siegfried Bayer, Uhlandstr. 16, 70182 Stuttgart, Telefon 07 11/ 2 39 88 42.